

# Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig

Nr. 37 a

Ausgegeben Danzig, den 21. Juli

1931

**Inhalt.** Verordnung über die teilweise Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen (S. 657a). Bekanntmachung betreffend Bankfeiertage (S. 658 a).

106 a

## Verordnung

über die teilweise Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.

Vom 21. 7. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 605) erläßt der Senat folgende weitere Verordnung mit Gesetzeskraft:

### Artikel I.

In der Zeit vom 22. bis zum 25. Juli 1931 einschließlich gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

#### § 1.

(1) Die Kredit-Institute brauchen an Kontoinhaber aus fälligen Guthaben ohne besondere Zwed= bestimmung Barauszahlungen nur zu leisten oder sonstige Verfügungen nur auszuführen:

- a) in Höhe bis zu 50.— G von Guthaben, die am 21. Juli 1931 den Betrag von 500.— G nicht übersteigen,
- b) in Höhe bis zu 125.— G von Guthaben, die am 21. Juli 1931 den Betrag von 500.— G übersteigen.

Bei Guthaben aus Spar- oder Depositeneinlagen (bei Banken, Sparklassen aller Art und Ge= nossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens 30.— G.

(2) Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 15. Juli 1931 ausgestellt ist, brauchen nur bis zu 125.— G ausgezahlt zu werden.

(3) Die Kredit-Institute sollen bei Nachweis wirtschaftlicher Notwendigkeit tunlichst auch weitere Teilbeträge fälliger Guthaben zur Verfügung stellen.

#### § 2.

(1) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Ueber Guthaben, die nach dem 14. Juli 1931 aus Bareinzahlungen in Gulden oder durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln entstanden sind, kann frei verfügt werden.

#### § 3.

Insoweit die Kredit-Institute nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 Barauszahlungen oder sonstige Verfügungen nur beschränkt auszuführen brauchen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II die Vorschriften der §§ 2 und 4 der Verordnung vom 15. Juli 1931 (Gef. Bl. S. 655) auch für die Zeit vom 22. bis zum 25. Juli 1931 einschließlich. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne des Scheidgesetzes.

### Artikel II.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Montag, dem 13. bis Dienstag, den 21. Juli 1931 einschließlich liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht am Mittwoch, dem 22. und Donnerstag, dem 23. Juli 1931, kann jedoch noch in der Zeit vom Freitag, dem 24. bis Montag, den 27. Juli 1931 einschließlich geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Mittwoch, dem 22. bis Sonnabend, den 25. Juli 1931 einschließlich liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht vor dem

3. Werktag und kann noch am 4. und 5. Werktag nach dem Zahlungstage geschehen. Für die Kredit-Institute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus der Annahme von Wechseln vom Mittwoch, dem 22. Juli 1931 ab keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

### Artikel III.

Ist bei der Versteigerung eines Grundstücks oder eines Schiffes ein Gebot mangels Sicherheitsleistung nach § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 713) zurückgewiesen, so kann die Beschwerde gegen den Zuschlag auch darauf gestützt werden, daß der zurückgewiesene Bieter infolge der Bankfeiertage oder infolge der Schließung der Danziger Börse nicht in der Lage gewesen sei, sich die zur Sicherheitsleistung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Als Bankfeiertage im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die in dem Zeitraum vom 15. bis zum 25. Juli 1931 einschließlich liegenden Werkstage.

### Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1931 in Kraft.

Danzig, den 21. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont. Dr. Hoppenrath.

106 b Mit Rücksicht auf ungerechtfertigte Zweifel, die von Beteiligten erhoben worden sind, erläßt der Senat folgende

#### Bekanntmachung:

Die durch die Verordnung des Senats vom 18. Juli 1931 (Gesetzblatt Seite 657) festgesetzten weiteren Bankfeiertage sind Bankfeiertage im Sinne der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Senats vom 15. Juli 1931 (Gesetzblatt Seite 655).

Danzig, den 21. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.